

Per E-Mail an polg@bafu.ch

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
linda.kren@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 11  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 23. Januar 2018

## **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor Störfällen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17.10.2017 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Störfallverordnung (StFV) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns wie folgt.

**scienceindustries begrüsst grundsätzlich die Anpassung des Art. 11a über die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten, die Einführung des Abschnittes 3a und das Verschieben des Abschnittes 4. Um die langfristige und wirksame Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge sicherzustellen beantragen wir, dass die Baubewilligungsbehörden ebenfalls in die Pflicht genommen werden. Dieser Aspekt wird mit der geplanten Siedlungsentwicklung immer wichtiger.**

Die Ergänzung des ersten Absatzes von Art. 11a mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten ist notwendig, da die Baubewilligungsverfahren nicht Teil der Richt- und Nutzungsplanung sind. Das Fehlen von konkreten Anweisungen für die Koordination mit der Störfallvorsorge in bestehenden Bauzonen hatten wir bereits in 2012 bei der Vernehmlassung des entsprechenden Artikels und der Planungshilfe "Koordination Störfallvorsorge Raumplanung" bemängelt.

Der neue Art. 11a Abs. 4 soll die Koordination sicherstellen, indem die Vollzugsbehörden der StFV bereits bei der Planung von Bauprojekten berät. Diese Massnahmen haben wir im Rahmen der Arbeitsgruppe "Neubauten neben StFV-Anlagen" begrüsst, da es die Auseinandersetzung mit dem Thema Störfallrisiko in den früheren Phasen der Planung ermöglicht, wie es in den Erläuterungen auch erklärt wird. Gleich bei der Initialisierung von Bauprojekten wird der Austausch mit den Inhabern der benachbarten StFV-Anlagen mit höherer Wahrscheinlichkeit zu kostengünstigeren Massnahmen zur Risikosenkung (falls die Notwendigkeit erwiesen wird) oder sogar zu einer Planungsvereinbarung führen. Eine solche Vereinbarung kann das gemeinsame Vorgehen beinhalten, d.h. welche Risikoerhöhung mit dem Neubau zugelassen ist, welche Massnahmen in Frage kommen sowie eine allfällige Kostenaufteilung.

Wir erachten die frühzeitige Koordination zusammen mit den Kriterien zur Beurteilung der Risikorelevanz von Bauprojekten als eine gangbare und vielversprechende Lösung für eine erfolgreiche Umsetzung des Art. 11a. Die Ergebnisse der Studie zur Umsetzung des Artikels haben gezeigt, dass die Erfolgsfälle aktuell eher "zufällig" eintreten. Eine der Hauptursachen war, dass je nach Anlagentyp und Kanton andere Behörden involviert waren, die für diese Koordinationsproblematik gar nicht sensibilisiert waren. Zudem kann vom Bauherrn auch nicht erwartet werden, dass er eigenverantwortlich die Erheblichkeit der Erhöhung des Risikos feststellt.

Um dieser Befürchtung entgegenzuwirken fordern wir, dass die Baubewilligungsbehörden ebenfalls in die Pflicht genommen werden den Prozess der Beratung zu implementieren. Dies hätte eventuell eine Anpassung des Baurechts zur Folge. Der dazu benötigte Aufwand wäre jedoch sicherlich gesamthaft geringer und die Akzeptanz grösser als die alleinige Implementierung des Lastenausgleichs. Damit wird sichergestellt, dass langfristig die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge erfolgreich stattfinden wird. Aus diesem Grund stellen wir folgenden Antrag:

«<sup>4</sup> Die ~~kantonale~~ zuständigen Vollzugsbehörden **beraten** den Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können. **Sie implementieren einen Prozess, der sicherstellt, dass die Bauherren solcher Bauten und Anlagen beraten werden.**»

Für Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes  
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin